



(1) 1 § 52 Abs. 5 WHG gilt entsprechend für Einschränkungen der erwerbsgärtnerischen Nutzung eines Grundstücks.

2 Pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten stehen den Schutzbestimmungen gleich.

(2) 1 Der Ausgleich **bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung.**

2 Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

3 Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist.

4 Die an Kooperationen für Wasserschutzgebiete Beteiligten sind insbesondere vor Festlegung von Bemessungsgrundlagen zu hören.

5 Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres bei dem Ausgleichspflichtigen zu beantragen

Pauschal- und Einzelfallausgleich, Schadensminderungspflicht



PAUSCHALAUSGLEICH

(gebietsbezogen oder einzelbetrieblich)

anhand der **durchschnittlichen Betroffenheit** und daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteilen werden mit **Fallpauschalen** mit einem **einheitlichen Betrag**/ ha in der jeweiligen Kooperation festgelegt

Ausgleich €



EINZELFALLAUSGLEICH

(einzelbetrieblich)

die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile müssen anhand von einzelbetrieblichen Nachweisen (Rechnungen, Lieferscheine, betriebsindividuelle Kostenkalkulationen) **nachgewiesen und dem Antrag beigelegt werden**



Antragsstellung:

bis zum 31.03. des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres

SCHADENSMINDERUNGSPFLICHT (BGB):

sämtliche Kosten, die gegenüber der Ausgangssituation eingespart werden können, sind in Abzug zu bringen. Stehen mehrere Alternativen zur Wahl, ist die zumutbare Alternative mit dem geringsten Ausgleichsbedarf anzusetzen

AUSGLEICHSANSPRUCH

besteht nicht, wenn die wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen wurde (keine Doppelförderung)

- Die pauschalen Bemessungsgrundlagen für Ausgleichszahlungen sind örtlich festzulegen.
- Die an den Kooperation für Wasserschutzgebiete Beteiligten sind vor der vor der Festlegung der Bemessungsgrundlagen zu hören
- Die Wasserversorger sind für die Festsetzung der Beträge, die Gestaltung der Anträge, deren Prüfung und Auszahlung zuständig. Die Berater können Hilfestellungen leisten